

25.04.91

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Achtzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem
Lastenausgleichsgesetz (18. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG
- 18. UhAnpV)

A. Zielsetzung

Anpassung der Unterhaltshilfe an die Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung und Anpassung von Beträgen, die für die Entschädigungsrente maßgebend sind.

B. Lösung

Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe und davon abhängiger Beträge gemäß §§ 277a, 292 Abs. 7 LAG um den Satz von 5,04 v.H., um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner ab 1. Juli 1991 verändern und Erhöhung der für die Entschädigungsrenten maßgebenden Sätze des Einkommenshöchstbetrags gemäß § 279 Abs. 3 LAG.

C. Alternativen

Keine. Die Verordnung ergeht ohne Ermessensspielraum.

D. Kosten

Durch die vorgesehenen Anpassungen ergeben sich Mehraufwendungen für die Haushaltsjahre

	<u>1991</u>	<u>1992</u>	<u>1993</u>	<u>1994</u>
	- in Mio DM -			
von insgesamt	12,5	23,2	21,1	19,3
Davon haben zu tragen				
der Bund	8,3	15,5	14,1	12,9
die Länder	4,2	7,7	7,1	6,4

Achtzehnte
Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe
nach dem Lastenausgleichsgesetz
(18. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 18. UhAnpV)
Vom 1991

Auf Grund

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geänderten § 277a,
- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie
- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1991 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
 - a) für Berechtigte (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
von 688 auf 723 Deutsche Mark,

- b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 459 auf 482 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 233 auf 245 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 379 auf 398 Deutsche Mark,
2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
von 231 auf 245 Deutsche Mark,
3. der Selbständigenzuschlag
- a) für Berechtigte (§ 269a Abs. 2 des Gesetzes) in Zuschlagsstufe
- | | |
|---|--------------------------------|
| 1 | von 157 auf 165 Deutsche Mark, |
| 2 | von 199 auf 209 Deutsche Mark, |
| 3 | von 238 auf 250 Deutsche Mark, |
| 4 | von 265 auf 278 Deutsche Mark, |
| 5 | von 291 auf 306 Deutsche Mark, |
| 6 | von 319 auf 335 Deutsche Mark, |
- b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269a Abs. 3 des Gesetzes) in Zuschlagsstufe
- | | |
|---|--------------------------------|
| 1 | von 83 auf 87 Deutsche Mark, |
| 2 | von 95 auf 100 Deutsche Mark, |
| 3 | von 107 auf 112 Deutsche Mark, |
| 4 | von 119 auf 125 Deutsche Mark, |
| 5 | von 137 auf 144 Deutsche Mark, |
| 6 | von 162 auf 170 Deutsche Mark, |

4. der Sozialzuschlag

- a) für Berechtigte (§ 269b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
von 95 auf 100 Deutsche Mark,
- b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1
des Gesetzes)
von 119 auf 125 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
von 149 auf 157 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
von 55 auf 58 Deutsche Mark,

5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der
Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz
des Gesetzes)
von 816 auf 862 vom Hundert.

§ 2

**Anpassung von Beträgen
in § 276 Abs. 4 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1991 ab werden erhöht:

- 1. die Einhaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhaus-
behandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
 - a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte jeweils
von 218 auf 229 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen untergebrachten nicht dauernd getrennt
lebenden Ehegatten
von 161 auf 169 Deutsche Mark,

256/91

- c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 101 auf 106 Deutsche Mark,
- 2. der Schonbetrag in § 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes
von 274 auf 288 Deutsche Mark.

§ 3

**Anpassung des Einkommenshöchstbetrages
der Entschädigungsrente**

Vom 1. Juli 1991 ab werden erhöht:

- 1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach
§ 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
 - a) für Berechtigte
von 1 068 auf 1 108 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten
von 653 auf 682 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 241 auf 253 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 444 auf 463 Deutsche Mark,
- 2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des
Gesetzes
 - a) für Berechtigte
von 1 298 auf 1 338 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten
von 708 auf 737 Deutsche Mark,

- c) für jedes Kind
von 292 auf 304 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen
von 559 auf 578 Deutsche Mark.

§ 4

**Anpassung von Beträgen
in § 292 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1991 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und
Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils
von 274 auf 288 Deutsche Mark,
2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des
Gesetzes
 - a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte oder unterge-
brachte jeweilige Ehegatten
von 103 auf 108 Deutsche Mark,
 - b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten
von 177 auf 186 Deutsche Mark,
 - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 35 auf 37 Deutsche Mark.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister des Innern

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 277a des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) in der durch Art. 17 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 (BGBl. I 1982 S. 1857) geänderten Fassung sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen; die Anpassung damit im Zusammenhang stehender Beträge ist in § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 LAG bestimmt. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Unterhaltshilfe zum 1. Juli 1991 als dem nächsten gesetzlich vorschriebenen Anpassungszeitpunkt angepaßt werden.

Die Anpassung der Unterhaltshilfe führt zu folgenden, unmittelbar auf dem gesetzlichen Auftrag beruhenden Mehraufwendungen:

	<u>1991</u>	<u>1992</u>	<u>1993</u>	<u>1994</u>
	- in Mio DM -			
insgesamt	12,5	23,2	21,2	19,3
Davon haben nach § 6 LAG zu tragen				
der Bund	8,3	15,5	14,1	12,9
die Länder	4,2	7,7	7,1	6,4

Der auf den Bund entfallende Anteil an den Mehraufwendungen ist im Bundeshaushaltsplan 1991 und im Finanzplan bis 1994 berücksichtigt. Die Ansätze der Länder in ihren Haushalts- und Finanzplänen gehen ebenfalls bereits von dem erhöhten Aufwand aus. Angesichts der geringen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der entstehenden Mehrausgaben sind Auswirkungen dieser Verordnung auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu §§ 1 bis 4 (Anpassungsvorschriften)

Nach § 277a LAG sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli mit dem Hundertsatz anzupassen, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 RVO nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner jeweils verändert werden. Damit ist für die Anpassung zum 1. Juli 1991 von dem Anpassungssatz des Renten Anpassungsgesetzes 1991 (RAG 1991) von 4,7 v.H. auszugehen. Infolge der gleichzeitigen Senkung des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner von 12,8 auf 12,2 v.H. ergibt sich eine Erhöhung der verfügbaren Renten um 5,04 v.H. Um diesen Hundertsatz sind die in § 277a Abs. 2 und § 292 Abs. 7 LAG genannten Beträge anzuheben (§§ 1, 2 und 4 des Entwurfs). Im einzelnen ist dabei in gleicher Weise zu verfahren wie bei der 1. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1740); auf die Begründung dazu (BR-Drucksache 585/73) wird verwiesen. Die Anpassung des Einkommenshöchstbetrags der Entschädigungsrente (§ 3 des Entwurfs) ergibt sich nach § 279 Abs. 3 LAG aus den Erhöhungsbeträgen der Unterhaltshilfe, wobei für den Berechtigten und den Ehegatten auch die Anhebung des Sozialzuschlags zu berücksichtigen ist, die sich bei Kindern und Vollwaisen insoweit kraft Gesetzes (§ 279 Abs. 1 Satz 5 LAG) unmittelbar auswirkt.

Wie bei den bisherigen Anpassungsverordnungen sind bei der Festsetzung der neuen Beträge nach Anwendung des Anpassungssatzes (5,04 v.H.) Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben gerundet worden. Dieser seit Jahren angewandte Berechnungsmodus gewährleistet, daß auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen. Die Zulässigkeit von Abrundungen folgt aus § 277a Abs. 2 letzter Satz LAG.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Achtzehnten Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe
nach dem Lastenausgleichsgesetz
(18. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG = 18. UhAnpV)

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 07. Juni 1991
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.